



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln  
Werkstattstraße 102  
50733 Köln

Az. 641pä/013-2021#013  
Datum: 15.10.2021

# 1. Planänderung

zur Änderung der Plangenehmigung  
vom 08.05.2018, Az.: 641pa/013-2017#111

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG

„Kirchhundem, Erneuerung EÜ Olpebach“

in der Gemeinde Kirchhundem  
im Kreis Olpe

Bahn-km 79,660 bis 79,690

der Strecke 2800 Hagen - Haiger

Vorhabenträgerin:  
DB Netz AG  
Hermann-Pünder-Straße 3  
50679 Köln

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	3
A.1	Genehmigung der Planänderung .....	3
A.2	Planunterlagen .....	4
A.3	Besondere Entscheidungen .....	5
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen .....	5
A.3.2	Konzentrationswirkung .....	5
A.4	Nebenbestimmungen .....	6
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz .....	6
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz.....	8
A.4.3	Abfallwirtschaft und Bodenschutz.....	12
A.4.4	Land- und Forstwirtschaft .....	13
A.4.5	Straßen, Wege und Zufahrten .....	13
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	14
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	14
A.7	Sofortige Vollziehung.....	14
A.8	Gebühr und Auslagen.....	14
A.9	Hinweis .....	14
B.	Begründung .....	15
B.1	Sachverhalt.....	15
B.1.1	Gegenstand der Planänderung .....	15
B.1.2	Durchführung des Planänderungsverfahrens.....	15
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	16
B.2.1	Rechtsgrundlage.....	16
B.2.2	Zuständigkeit .....	18
B.3	Umweltverträglichkeit .....	18
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	19
B.4.1	Planrechtfertigung.....	19
B.4.2	Wasserhaushalt .....	19
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz.....	21
B.4.4	Immissionsschutz .....	26
B.4.5	Abfallwirtschaft und Bodenschutz.....	27
B.4.6	Land- und Forstwirtschaft .....	27
B.4.7	Straßen, Wege und Zufahrten .....	27
B.5	Gesamtabwägung .....	28
B.6	Sofortige Vollziehung.....	28
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	28
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	29

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) genehmigt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

## Planänderung

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Genehmigung der Planänderung

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Kirchhundem, Erneuerung EÜ Olpebach“ in der Gemeinde Kirchhundem, im Kreis Olpe , Bahn-km 79,660 bis 79,690 der Strecke 2800 Hagen - Haiger, wird nach Maßgabe der nachfolgenden Ergänzungen, Änderungen und Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen:

- Es wird eine weitere Zuwegung zum Bauwerk erstellt, die von der südwestlichen Seite über einen vorhandenen Waldweg erfolgt. Der Waldweg wird mit Schotter befestigt und an ihn wird eine Rampe über den Hüttengraben angeschlossen. Die gesamte Fläche der Baustraße und Rampe beträgt ca. 2.430 m<sup>2</sup>.
- Südöstlich der Bundesstraße B 517 wird das Bankett auf einer Fläche von ca. 115 m<sup>2</sup> vorübergehend für die Arbeiten an der Eisenbahnüberführung (EÜ) Olpebach befestigt und für die Anlieferung der Brückenteile genutzt.
- Die durch die Plangenehmigung vom 08.05.2018, Az.: 641pa/013-2017#111, genehmigte Baustelleneinrichtungsfläche von ca. 4.340 m<sup>2</sup> wird um eine zusätzliche Fläche von ca. 120 m<sup>2</sup> ergänzt.
- Eine zusätzliche Fläche von ca. 1.425 m<sup>2</sup>, parallel zur Strecke 2800 und an der Hofolper Straße gelegen, wird für die Zwischenlagerung von Materialien vorgesehen.
- Da bei den bereits durchgeführten Arbeiten im Juli 2020 Schlingnattern im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen gefunden wurden, wird nordwestlich der EÜ eine Schlangenansiedlungsfläche errichtet. Diese Fläche wird für die Maßnahmen „Erneuerung EÜ Olpe“ und „Erneuerung EÜ

Olpebach“ verwendet. Die gesamte Fläche beträgt ca. 5.120 m<sup>2</sup> und wird jedem Projekt zu 50 % zugeordnet.

- Die bauzeitliche Verrohrung, die Herstellung bauzeitlicher Einbauten (Baugrubenverbau), die Errichtung der Widerlager am und im Gewässer und die bauzeitliche Wasserhaltung der Olpe sowie die temporäre Wasserhaltung am Hüttengraben werden im Ergebnis entsprechend der in der Plangenehmigung vom 08.05.2018, Az. 641pa/013-2017#111, erteilten wasserrechtlichen Genehmigung betreffend die Olpe bzw. entsprechend der Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg zur temporären Wasserhaltung am Hüttengraben zugelassen.

## A.2 Planunterlagen

Bestandteil der Planunterlagen sind nur die Pläne der Plangenehmigungsunterlagen, in denen Änderungen vorgenommen worden sind.

Die durch diesen Änderungsbescheid genehmigten Unterlagen ersetzen die ursprünglich genehmigten Unterlagen nur insoweit, als sie von diesen Unterlagen abweichen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 16.07.2021, 27 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtslageplan, Planungsstand: 16.07.2021, Maßstab 1 : 10.000	nur zur Information
4	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 16.07.2021, 3 Seiten	genehmigt
5	Grunderwerbsplan, Planungsstand: 16.07.2021, Maßstab 1 : 500	genehmigt
5.1	Grunderwerbsplan Hofolpe, Planungsstand: 16.07.2021, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 16.07.2021, 3 Seiten	genehmigt
8	Baustelleneinrichtungsplan, Planungsstand: 16.07.2021, Maßstab 1 : 500	genehmigt
8.1	Baustelleneinrichtungsplan Hofolpe, Planungsstand: 16.07.2021, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
10	Landschaftspflegerischer Begleitplan 1. Planänderung, Planungsstand: 16.07.2021, 39 Seiten zuzüglich Anhänge (darunter Maßnahmenblätter)	genehmigt
10.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan, Teil 1, Planungsstand: 16.07.2021, Maßstab 1 : 500	genehmigt

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
10.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan, Teil 2, Planungsstand: 16.07.2021, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
11	Artenschutzrechtliche Prüfung, Planungsstand: 16.07.2021, 23 Seiten zuzüglich Anhänge	nur zur Information
16	Umwelterklärung, Planungsstand: 16.07.2021, 28 Seiten zuzüglich Anhänge	nur zur Information
17	Unterlagen zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte, Planungsstand 16.07.2021: <ul style="list-style-type: none"> <li>- 17.9 Stellungnahme zur Wasserrahmenrichtlinie, 9 Seiten</li> <li>- 17.10 Wasserrechtliche Genehmigung des Kreises Olpe gem. § 22 LWG vom 04.05.2020, Az. 664 6110 4 248b, und Mail vom 07.05.2020</li> <li>- 17.11 Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 22 LWG vom 16.07.2021 (Olpebach)</li> <li>- 17.12 Wasserrechtliche Genehmigung zur temporären Überfahrt am Hüttengraben (Mail der Bezirksregierung Arnsberg vom 07.05.2020)</li> <li>- 17.13 Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 22 LWG vom 16.07.2021 (Hüttengraben)</li> </ul>	nur zur Information

### **A.3 Besondere Entscheidungen**

#### **A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen**

Die in der Plangenehmigung vom 08.05.2018, Az. 641pa/013-2017#111, unter A.3.1.2 erteilte wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers vom Brückenbereich in einer Menge von 4,48 l/s in die Olpe/Rahrbach gilt unverändert weiter.

#### **A.3.2 Konzentrationswirkung**

Durch die Plangenehmigung in der Gestalt dieser Planänderung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

#### **A.4 Nebenbestimmungen**

Die Nebenbestimmungen der Plangenehmigung vom 08.05.2018, Az. 641pa/013-2017#111 gelten fort, soweit nicht in diesem Planänderungsbescheid eine abweichende Regelung getroffen wird.

Zusätzlich sind die folgenden Nebenbestimmungen zu beachten:

##### **A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

###### **A.4.1.1 Bauzeitliche Verrohrung, bauzeitliche Einbauten, Errichtung der Widerlager sowie bauzeitliche Wasserhaltung der Olpe**

1. Die in der Plangenehmigung vom 08.05.2018, Az. 641pa/013-2017#111, unter A.3.1.1 zugelassene bauzeitliche Verrohrung der Olpe, die Herstellung bauzeitlicher Einbauten (Baugrubenverbau), die Errichtung der Widerlager am und im Gewässer sowie die bauzeitliche Wasserhaltung ist nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen zulässig.
2. Es ist stets dafür Sorge zu tragen, dass bei auflaufenden größerem Hochwasser oder konkret angekündigten Starkregenereignissen mit „Unwettercharakter“ das Gewässerprofil unverzüglich geräumt werden kann. Dies betrifft nicht nur die baulichen Anlagen und gelagerten Materialien und Geräte, sondern auch z. B. Kiesanschüttungen über verlegte Rohre für die Wasserhaltung. Die Wetterlage ist permanent im Auge zu behalten. Seitens der verantwortlichen Baufirma muss sehr schnell reagiert werden können.
3. Die Bauvorhaben einschl. der Rückbaumaßnahmen sind aufgrund der erwartbaren niedrigeren Wasserstände im wasserwirtschaftlichen Sommerhalbjahr durchzuführen. Nach Freigabe jeglicher Bautätigkeit durch die Untere Naturschutzbehörde und bei geeigneter Witterung darf erst mit den vorbereitenden Arbeiten zur Wasserhaltung begonnen werden.
4. Über den Zeitraum der gesamten Baumaßnahme einschl. der Wasserhaltung und den vorbereitenden Maßnahmen ist eine Umweltfachliche Baubegleitung erforderlich und namentlich zu benennen (s. bereits die Plangenehmigung vom 08.05.2018, Az. 641pa/013-2017#111, unter A.4.4). Die Aufgaben umfassen u.a. den Schutz des Gewässers und dessen Randstreifen, der Gewässerökologie und die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes.

5. Das in den Baugruben anfallende Wasser darf aufgrund der zu erwartenden Feinbestandteile nicht direkt in die Olpe eingeleitet werden. Das Baugrubenwasser ist auf angrenzenden Flächen über die belebte Bodenzone zu versickern.
6. Bei der Wegeführung und den Arbeiten in der Nähe des Gewässers ist darauf zu achten, dass bei Niederschlägen kein zusätzlicher Eintrag von Feinstoffen in die fließende Welle gelangt.
7. Zur Sicherung der Bauwerke ist jeweils der Einbau einer sohlengleichen unregelmäßigen oder geteilten Schwelle zulässig, sodass durchgängige Bereiche mit Sohlensubstrat erhalten bleiben bzw. sich ein ordentlicher Niedrigwasserabfluss einstellen kann.
8. Im Zuge der Wiederherstellung der Gewässersohle nach den eigentlichen Baumaßnahmen ist eine Amphibienberme im Randbereich mit einer Breite von ca. 1 m über Mittelwasser, die einen Durchgang für Tiere auf die andere Seite der Bahnstrecke ermöglicht und eine ökologische Durchgängigkeit im Gewässerrandbereich herstellt, anzulegen und zu profilieren.
9. Die Anlandung vor dem Brückendurchlass des EÜ Olpebach in Heidschott (km 79,6 + 75) ist unter Beibehaltung eines Randstreifens als Übergang in die Berme zurückzubauen und abzurunden. Auf die Nebenbestimmungen zu Abfallwirtschaft und Bodenschutz (A.4.3) wird Bezug genommen.
10. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist in Absprache mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Olpe eine Aufweitung und Anpassung des Gewässerprofils an das unterhalb vorhandene Trapezprofil im Bereich des abgerissenen Wohnhauses vorzunehmen.
11. Das Bachbett zwischen der EÜ Olpebach und der EÜ Olpe ist bei geeigneter Witterung von Fremdmaterial aus früheren Bautätigkeiten zur Umsetzung des hiesigen Vorhabens und/oder des Vorhabens „Erneuerung EÜ Olpe“ (641pa/013-2017#112 und 641pä/013-2021#014) zu räumen.
12. Die in der wasserrechtlichen Genehmigung des Kreises Olpe vom 04.05.2020, Az. 664 6110 4 248b, sowie in der Mail vom 07.05.2020 genannten Nebenbestimmungen sind zu beachten, soweit nicht in diesem Planänderungsbescheid eine abweichende Regelung getroffen wird.

13. Die bauzeitliche Verrohrung der Olpe, die Herstellung bauzeitlicher Einbauten (Baugrubenverbau) sowie die bauzeitliche Wasserhaltung dürfen bis zum Ende der Bauzeit durchgeführt werden.

#### **A.4.1.2 Temporäre Wasserhaltung am Hüttengraben**

1. Die temporäre Wasserhaltung am Hüttengraben gemäß den Unterlagen vom 16.07.2021 und vom 30.04.2020 (Unterlage 17.13) ist bis zum Ende der Bauzeit zulässig.
2. Die unter A.4.1.1, Nr. 2, 3, 4, 5 und 6 genannten Nebenbestimmungen gelten für die temporäre Wasserhaltung am Hüttengraben entsprechend.
3. Die in der mit Mail vom 07.05.2020 erteilten Erlaubnis der Bezirksregierung Arnsberg genannten Nebenbestimmungen sind zu beachten, soweit nicht in diesem Planänderungsbescheid eine abweichende Regelung getroffen wird.

#### **A.4.1.3 Allgemeine Hinweise**

1. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet der Antragsteller nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
2. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) – verstoßen, gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

#### **A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz**

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 10), insbesondere in den Maßnahmenblättern, sowie im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 11) dargestellten Maßnahmen sind umzusetzen. In den Maßnahmenblättern bzw. im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden die Maßnahmen wie folgt stichwortartig bezeichnet:

- S1 Schutz des Rohrbachs/Olpebachs und Hüttengrabens vor Eintrübungen,
- S2 Verhinderung von Schadstoffmobilisierung in den Hüttengraben,
- 001-VA Abstimmung der Baufeldfreimachung mit den Nist-, Brut- und Aufzuchtzeiten,

- 002-VA Erstellung eines Beleuchtungskonzeptes für die Baustelle,
- 003-VA Vergrämung der Haselmaus aus den für die Baustellenabwicklung benötigten Flächen,
- 004-VA Umsiedlung der Schlingnatter aus den für die Baustellenabwicklung benötigten Flächen,
- 005-VA Fachliche Begleitung der Baustellenräumung,
- 004-A<sub>CEF</sub> Anlage eines temporären Lebensraums für die Schlingnatter,
- V4 Wiederverwertung/Entsorgung von Abfällen,
- V5 Bodenschutz,
- V6 Umweltfachliche Bauüberwachung,
- E/A1 Entwicklung zu Grünland und Ruderalfluren,
- E/A2 Gehölzanpflanzung,
- E/A3 Wiederherstellung Gartenrasenfläche,
- E/A4 Wiederherstellung des Hüttengrabens und
- E/A5 Ersatz Waldfläche.

Der Inhalt der Maßnahmen ergibt sich aus den genehmigten Planunterlagen in der Gestalt dieser Planänderung, insbesondere den Maßnahmenblättern und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, sowie aus den in der Plangenehmigung vom 08.05.2018, Az. 641pa/013-2017#111, aufgeführten Nebenbestimmungen. Darüber hinaus gilt Folgendes:

#### Zur Maßnahme S1:

Bei Abbrucharbeiten sind wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 10, S. 25) angegeben Sedimentsperren einzubauen, um ein Eintrüben der Gewässer zu verhindern. S. auch unter A.4.3.

#### Zur Maßnahme S2:

Beim Rückbau der Rampe ist darauf zu achten, dass nicht in das vorhandene Erdreich, den Uferbereich sowie das Bachbett eingegriffen wird, um die Freisetzung von Schadstoffen zu vermeiden. Die Maßnahme ist von der Umweltfachlichen Bauüberwachung zu begleiten (vgl. Unterlage 10, S. 25).

Zu den Maßnahmen 003-VA, 004-VA, 005-VA und 004-A<sub>CEF</sub>:

Für die Art Schlingnatter ist auf der Fläche Kirchhundem, Flur 16, Flurstück 330 eine Umsiedlungsfläche herzurichten. Die Herrichtung hat gemäß den Angaben in der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 11) bzw. nach Henf & Fritsch 2021 zu erfolgen.

Die Bauarbeiten dürfen erst fortgeführt werden, wenn der Baustellenbereich frei von der Schlingnatter ist. Die Baufreigabe erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) in Abstimmung mit dem/der zuständigen Herpetologen/Herpetologin nach abgeschlossener Umsiedlung der Schlingnatter-Individuen aus dem Baufeld. Dazu bedarf es in der Regel mindestens vier aufeinanderfolgender Begehungen (ca. ein Termin pro Woche) – bei entsprechenden Wetterbedingungen – ohne Schlingnatterfund. Die Begehungen sind schriftlich zu dokumentieren und der UNB vorzulegen. Erst nach Freigabe durch die UNB darf der Bau fortgeführt werden. Die Winterruhe ab Anfang Oktober bis etwa Anfang März ist zu berücksichtigen. Der Beginn und das Ende der Winterruhe für die Beendigung bzw. Wiederaufnahme der Begehungen zum Abfangen der Individuen ist in der jeweiligen Saison witterungsbedingt in Abstimmung mit der UNB und dem/der Herpetologen/Herpetologin festzulegen.

Die Beräumungsmaßnahmen im Baustellenbereich sind durch die Umweltfachliche Bauüberwachung/Herpetologen zu überwachen.

Tiere, die von der Umweltfachlichen Bauüberwachung gefunden werden, sind zu fangen und im Nahbereich, aber außerhalb des Gefahrenbereichs wieder freizulassen; Schlingnattern sind in die Umsiedlungsfläche zu setzen.

Der offene Charakter des Schlingnatterhabitats ist durch eine jährliche Teilflächenmahd sicherzustellen (vgl. Unterlage 11, S. 17).

Bei der Bewirtschaftung/Teilflächenmahd der CEF-Fläche für die Schlingnatter sind die Handlungsempfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz zur Erhaltung und zum Schutz der Schlingnatter zu berücksichtigen (bspw. Mahd mit Balkenmäher).

Um zu verhindern, dass Schlingnattern in den Baustellenbereich einwandern, ist die Umsiedlungsfläche durch einen schlangensicheren Schutzzaun abzugrenzen. Die Vegetation auf der Innenseite des Zaunes ist regelmäßig zurückzuschneiden, um zu verhindern, dass Tiere so den Zaun überwinden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist dieser Schutzzaun zu entfernen.

Das Anbringen der Netze an beiden Brückenbauwerken zum Verschluss von Spalten und Nischen ist im Winter vor Wiederaufnahme der Arbeiten durchzuführen. Die Netze sind anschließend regelmäßig – insbesondere nach Starkregen, Hochwasserereignissen – zu kontrollieren und bei Beschädigung zu erneuern.

Die Entfernung von Bauschutthaufen und weiteren Haufwerken, die keine Eignung als Winterquartier für die Schlingnatter aufweisen, hat zum Schutz der Schlingnatter unter fachlicher Begleitung im Winter zu erfolgen.

Nach Abschluss der Baumaßnahme und der schlingnattergerechten Rekultivierung des Baufelds sind die Schlingnattern zurückzusiedeln.

Hinsichtlich der Vergrämußungsmaßnahme für die Haselmaus (Maßnahme 003-VA) ist sicherzustellen, dass die Fläche weiterhin für die Dauer der Baumaßnahmen unattraktiv für die Haselmaus ist. Hierfür sind ggf. die bereits im Winter 2017/2018 geschnittenen Gehölze zu einem geeigneten Zeitpunkt erneut zurückzuschneiden.

Bei der Rekultivierung der Baustellenflächen sind gemäß den Ausführungen in der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 11) nicht nur Strukturen für die Schlingnatter anzulegen, sondern auch Strukturen für die Haselmaus.

#### Zur Maßnahme E/A1:

Auf der Fläche ist ein kräuterreiches Grünland zu entwickeln.

Es ist nur zertifiziertes Regio-Saatgut mit hohem Kräuteranteil zu verwenden. Alternativ kann in Absprache mit der UNB eine Mahdgutübertragung durchgeführt werden.

Die Fläche ist attraktiv für die Schlingnatter zu gestalten. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Habitatemente, die zur Errichtung des Ersatzhabitates für die Schlingnatter (004-A<sub>CEF</sub>) verwendet wurden (Lesesteinhaufen, Steinschüttungen), auf den bahneigenen Grün- und Ruderalflächen auszubringen. Die Bereiche mit Habitatementen sind von Bewuchs freizuhalten.

#### Zur Maßnahme E/A4:

Im Böschungsbereich sind Lebensraumstrukturen zu entwickeln, die eine hohe Eignung als Habitat für die Schlingnatter haben (vgl. Unterlage 10, S. 32).

#### Zur Maßnahme E/A5:

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind heimische, standortgerechte Laubbäume zu pflanzen (Rotbuche, untergeordnet auch Hainbuche und Eiche).

### **A.4.3 Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

#### Allgemeines:

- Treten bei dem Vorhaben Erkenntnisse oder Auffälligkeiten auf, die auf eine Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers schließen lassen, ist die Untere Bodenschutzbehörde (UBB) unverzüglich einzuschalten.

#### Aushub:

- Sofern bei der Ausführung des beantragten Bauvorhabens in den Untergrund eingegriffen wird und überschüssiger Aushub anfällt, der außerhalb des Bauortes einer Entsorgung (Beseitigung oder Verwertung) zugeführt werden soll, ist dieser Aushub vorab durch eine/n Fachgutachter/Fachgutachterin oder ein nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zugelassenes Labor repräsentativ zu beproben.
- Die Proben sind anschließend durch ein nach § 18 BBodSchG zugelassenes Labor, welches die notwendige Sachkunde, Zuverlässigkeit und technische Geräteausstattung nachweist, im Feststoff untersuchen zu lassen.
- Die Ergebnisse der Untersuchungen sind der UBB vorzulegen.
- Die Verwertung bzw. Beseitigung des überschüssigen Materials aus dem Olpebach und von den sonstigen Flächen im Baufeld ist mit der UBB oder Unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen.
- Die Verlagerung von Sedimenten im Olpebach muss durch mindestens doppelte Sedimentsperren, in Fließrichtung unterhalb der Baufelder, auf ein absolutes Minimum beschränkt werden. Die Verlagerung von eingebrachten Materialien z.B. Schotter zur Absicherung von Verrohrungen muss verhindert werden. Ggf. sind entstandene Verlagerungen unverzüglich zu beseitigen. Arbeiten in der fließenden Welle müssen auf ein Minimum beschränkt werden.

#### Anschüttungen:

- Als Boden für Anschüttungen, hier temporäre Überfahrten über Olpebach und Obergraben, darf ausschließlich natürliches Bodenmaterial oder natürlicher Schotter aus einem kalkfreien Steinbruch verwendet werden, welche die Vorsorgewerte nach Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) einhalten.
- Die Analysen sind der UBB vor Beginn der Baumaßnahme einzureichen, um die Einbaufreigabe zu erteilen. Die Einbaufreigabe ist abzuwarten.

### Entsorgung

- Um die ordnungsgemäße Entsorgung (Beseitigung = Deponierung oder Verwertung) nachzuweisen, sind die entsprechenden Entsorgungsnachweise oder Verwertungsnachweise einzureichen.
- Bei einer ordnungsgemäßen Verwertung ist vor der Verwertung (d.h. vor Ablagerung und/oder Einbau) von Bodenmaterial oder mineralischen Reststoffen Rücksprache mit der UBB zu halten.
- Unter gewissen Voraussetzungen ist der Wiedereinbau von Aushubmaterial im Bereich eines Baufeldes, wo mit vergleichbaren Belastungen zu rechnen ist, möglich. Um diese Möglichkeit auszuschöpfen, ist vor Maßnahmebeginn erneut Kontakt mit der UBB aufzunehmen und das Vorgehen abzustimmen.

#### **A.4.4 Land- und Forstwirtschaft**

Die Wiederaufforstung der bauzeitlichen Ersatzfläche für die Schlingnattern hat nach Rückführung der Schlingnattern und innerhalb von vier Jahren nach dem Zeitpunkt der Kahlfächenentstehung zu erfolgen (s. Unterlage 10, S. 30 und Anhang 7.3). Sollte die Wiederaufforstung nicht innerhalb von vier Jahren möglich sein, ist eine Verlängerung der Frist rechtzeitig bei der zuständigen Forstbehörde zu beantragen.

#### **A.4.5 Straßen, Wege und Zufahrten**

Soweit an dem im Schreiben des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen vom 24.08.2021 genannten Bahnstrommast auf dem Straßengebiet der B 517 Änderungen vorgenommen werden sollten oder weitere Bahnstromanlagen auf gewidmeten Straßengrundstücken der B 517 aufgestellt oder geändert werden sollen oder Bahnstromleitungen die B 517 kreuzen oder längsverlegt mitbenutzen sollen, sind hierfür noch entsprechende Anträge zur Mitbenutzung des Straßengebietes für Anlagen Dritter beim Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen einzureichen, damit der bestehende Nutzungsvertrag geändert werden kann, bzw. neue Nutzungsverträge abgeschlossen werden können.

Eingriffe in den Straßenverkehr der B 517, auch für Baustellentransporte oder Baustelleneinrichtungen, bedürfen einer Feinabstimmung mit der Straßenbauverwaltung, wenn die Maßnahmen der Vorhabenträgerin vor der Umsetzung stehen.

Gegebenenfalls notwendig werdende Straßensperrungen bedürfen der Anordnung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde und sind dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen rechtzeitig anzuzeigen.

#### **A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planänderungsbescheides, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder nachfolgend dokumentiert sind.

#### **A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.7 Sofortige Vollziehung**

Der Planänderungsbescheid ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

#### **A.8 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

#### **A.9 Hinweis**

Sollten über die in den Grunderwerbsplänen (Unterlagen 5 und 5.1) dargestellten Flächen hinaus weitere Flächen, die nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehen, dauernd oder vorübergehend in Anspruch genommen werden müssen oder bedarf es einer Inanspruchnahme von Flächen über eine in der jeweiligen Einverständniserklärung des Eigentümers genannten Frist hinaus, ist rechtzeitig ein (weiteres) Planänderungsverfahren beim Eisenbahn-Bundesamt zu beantragen, dessen Ausgang zwingend abzuwarten ist.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand der Planänderung**

Mit Plangenehmigung vom 08.05.2018, Az. 641pa/013-2017#111, hat das Eisenbahn-Bundesamt die Planunterlagen für das Vorhaben „Änderung der Eisenbahnüberführung Olpebach“, Bahn-km 79,675 der Strecke 2800 Hagen - Haiger in Kirchhundem genehmigt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist zunächst die Erstellung einer weiteren Zuwegung zum Bauwerk einschließlich der Befestigung eines Waldwegs und des Anschlusses einer Rampe über den Hüttengraben, wobei die gesamte Fläche der Baustraße und Rampe ca. 2.430 m<sup>2</sup> beträgt. Darüber hinaus soll ein Bankett auf einer Fläche von ca. 115 m<sup>2</sup> südöstlich der Bundesstraße B 517 vorübergehend befestigt und für die Anlieferung der Brückenteile genutzt werden. Zudem wird die durch die Plangenehmigung vom 08.05.2018, Az.: 641pa/013-2017#111, genehmigte Baustelleneinrichtungsfläche von ca. 4.340 m<sup>2</sup> um eine zusätzliche Fläche von ca. 120 m<sup>2</sup> ergänzt. Auch wird eine zusätzliche Fläche von ca. 1.425 m<sup>2</sup> für die Zwischenlagerung von Materialien in die Planung einbezogen. Zudem umfasst die Planänderung die Errichtung einer Schlangenansiedlungsfläche von ca. 5.120 m<sup>2</sup> nordwestlich der EÜ, die zu 50 % diesem Vorhaben zugeordnet wird. Ferner werden die bauzeitliche Verrohrung, die Herstellung bauzeitlicher Einbauten (Baugrubenverbau), die Errichtung der Widerlager am und im Gewässer und die bauzeitliche Wasserhaltung der Olpe sowie die temporäre Wasserhaltung am Hüttengraben im Ergebnis entsprechend der in der Plangenehmigung vom 08.05.2018, Az. 641pa/013-2017#111, erteilten wasserrechtlichen Genehmigung betreffend die Olpe bzw. entsprechend der Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg zur temporären Wasserhaltung am Hüttengraben zugelassen.

#### **B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens**

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 11.06.2021, Az. I.NI-W-K-K, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 11.06.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen.

Mit Schreiben vom 22.06.2021 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 20.07.2021 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 26.07.2021, Az. 641pä/013-2021#013, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Stellungnahme vom 24.08.2021, Az. B517/51.02.36/SW/44100
2.	Kreis Olpe Stellungnahme vom 31.08.2021, Az. 8401 3765
3.	Bezirksregierung Arnsberg Stellungnahme vom 02.09.2021, Az. 51.01.10-009/2021-018

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 20.09.2021 auf die Stellungnahmen des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen und des Kreises Olpe erwidert.

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor.

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Nach § 18d Satz 1 AEG gilt für die Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens § 76 VwVfG. § 76 VwVfG ist in dem Fall, dass – wie hier – im Ausgangsverfahren eine Plangenehmigung erteilt wurde, entsprechend anwendbar.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Die Planänderung hat die Erstellung einer weiteren Zuwegung zum Bauwerk einschließlich der Befestigung eines Waldwegs und des Anschlusses einer Rampe über den Hüttengraben, die vorübergehende Befestigung eines Banketts, die Erweiterung einer bereits plangenehmigten Baustelleneinrichtungsfläche, die Einbeziehung einer zusätzlichen Fläche für die Zwischenlagerung von Materialien, die Errichtung einer Schlangenansiedlungsfläche und die bauzeitliche Zulassung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern zum Gegenstand. Damit beschränkt sich die Planänderung auf sachlich und räumlich abgrenzbare Teilmaßnahmen und ändert nichts an der Identität des Vorhabens.

Von der Durchführung eines neuen Plangenehmigungsverfahrens kann entsprechend § 76 Abs. 2 VwVfG abgesehen werden, wenn es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und die Belange anderer nicht berührt werden oder die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Nach § 76 Abs. 3 VwVfG kann eine Planänderung in einem vereinfachten Verfahren erfolgen, wenn die Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ist.

Durch die Planänderung werden Belange Dritter bzw. die Aufgabenbereiche anderer Behörden berührt. Somit kann ein vereinfachtes Verfahren nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Die Bestimmung, was wesentlich oder unwesentlich ist, hängt von dem vorangegangenen und genehmigten Vorhaben mit seinen Auswirkungen, den beabsichtigten quantitativen und qualitativen Änderungen und den davon Betroffenen einschließlich der jeweiligen Regelungsziele ab.

Die Änderung der Planung lässt die mit dem Vorhaben verfolgte Zielsetzung und die bereits getroffene Gesamtabwägung aller einzustellenden Belange unberührt. Die Gesamtauswirkungen des Vorhabens ändern sich nicht wesentlich. Die geplanten Änderungen dienen der Verwirklichung des 2018 plangenehmigten Vorhabens, denn im Rahmen der Bauausführung wurden zusätzliche Flächen benötigt und es wurden im Juli 2020 Schlingnattern im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen gefunden.

Daher soll nordwestlich der EÜ eine Schlangenansiedlungsfläche errichtet werden. Die ursprünglich erteilten wasserrechtlichen Genehmigungen waren teilweise befristet, so dass es der Zulassung der genehmigten Tätigkeiten bzw. Klarstellung hinsichtlich der in der Plangenehmigung vom 08.05.2018, Az.: 641pa/013-2017#111 erteilten wasserrechtlichen Genehmigung, die anders als die entsprechende Genehmigung der Unteren Wasserbehörde unbefristet erteilt wurde, bedarf. Durch die Einbeziehung der zusätzlich für die Verwirklichung des Vorhabens benötigten Flächen einschließlich der Schlangenansiedlungsfläche sowie die bauzeitliche Zulassung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern entstehen keine zusätzlichen, belastenderen Auswirkungen von größerem Gewicht für die durch das Vorhaben berührten öffentlichen oder privaten Belange. Die vorliegenden Stellungnahmen des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen, der Bezirksregierung Arnsberg und des Kreises Olpe stehen der Genehmigung der geänderten Planung unter Berücksichtigung der unter A.4 aufgeführten Nebenbestimmungen ebenfalls nicht entgegen.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

### **B.3 Umweltverträglichkeit**

Für das ursprüngliche Vorhaben war keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage der Eisenbahn gemäß Nummer 14.8.3.2 der Anlage 1 zum UVPG. Da eine Fläche von 2.000 m<sup>2</sup> bis weniger als 5.000 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen wird, war eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

## **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens**

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung bzw. Ergänzung insbesondere des Bauwerksverzeichnisses, der Grunderwerbspläne, des Grunderwerbsverzeichnisses, der Baustelleneinrichtungspläne, des Landschaftspflegerischen Begleitplans, der Artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der Unterlagen zur Regelung wasserrechtlicher Sachverhalte schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und führt nicht zu tatsächlichen Hindernissen für die Verwirklichung des Gesamtprojektes.

### **B.4.2 Wasserhaushalt**

#### **B.4.2.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen**

Hinsichtlich der Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers vom Brückenbereich in einer Menge von 4,48 l/s in die Olpe/Rahrbach gilt die in der Plangenehmigung vom 08.05.2018, Az. 641pa/013-2017#111, erteilte wasserrechtliche Erlaubnis unverändert weiter (s. o. A.3.1), denn es ist nicht ersichtlich, dass sich im Rahmen des vorliegenden Verfahrens Änderungen ergeben hätten.

#### **B.4.2.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

In der Plangenehmigung vom 08.05.2018, Az.: 641pa/013-2017#111 (unter A.3.1.1), wurde der Vorhabenträgerin die Genehmigung zur bauzeitlichen Verrohrung der Olpe, zur Herstellung bauzeitlicher Einbauten (Baugrubenverbau) sowie zur Errichtung der Widerlager am und im Gewässer erteilt. Des Weiteren wurde die Genehmigung zur Wasserhaltung während der Bauzeit erteilt. Darüber hinaus hatte der Kreis Olpe eine bis zum 31.10.2020 befristete wasserrechtliche Genehmigung vom 04.05.2020 (Az. 664 6110 4 248b) mit ergänzender Mail vom 07.05.2020 (beide in Unterlage 17.10) erteilt, nach der baustellenbedingte Einbauten im Zusammenhang mit der Sanierung des Bahndurchlasses in Kirchhundem-Heidschotterhammer in den Olpe/Rahrbach vorgenommen werden durften.

Aus § 22 Abs. 2 Nr. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) ergibt sich, dass Anlagen, die in einem Planfeststellungsbeschluss oder in einer Plangenehmigung zugelassen werden, keiner Genehmigung nach § 22 Abs. 1 LWG bedürfen, sofern die Zulassung insoweit im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde ergangen ist. Die Regelung soll „in solchen Fällen doppelte Zulassungsverfahren vermeiden, in denen sichergestellt ist, dass die materiellen Anforderungen des § 36 WHG anderweitig geprüft werden“ (LT-Drs. 16/10799, S. 447). Angesichts der seitens der Unteren Wasserbehörde erteilten Genehmigung sowie der Stellungnahme vom 31.08.2021, in der u. a. verschiedene Auflagen formuliert werden (s. dazu sogleich) ist von einem Einvernehmen der zuständigen Behörde auszugehen. Daher bedarf es keiner zusätzlichen wasserrechtlichen Genehmigung nach § 22 Abs. 1 LWG.

Angesichts der Befristung der Genehmigung des Kreises Olpe vom 04.05.2020 wird festgehalten, dass die in der Plangenehmigung vom 08.05.2018, Az. 641pa/013-2017#111, zugelassene bauzeitliche Verrohrung der Olpe, die Herstellung bauzeitlicher Einbauten (Baugrubenverbau), die Errichtung der Widerlager am und im Gewässer sowie die bauzeitliche Wasserhaltung nach Maßgabe der o. g. Nebenbestimmungen vorgenommen werden dürfen (s.o. A.4.1.1, Nr. 1). Die Nebenbestimmungen hierzu unter A.4.1.1 beruhen insbesondere auf der Stellungnahme des Kreises Olpe vom 31.08.2021 und dienen dem Schutz vor schädlichen Gewässerveränderungen (vgl. § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Hinsichtlich der temporären Wasserhaltung am Hüttengraben hatte die Bezirksregierung Arnsberg eine bis zum 31.10.2020 befristete wasserrechtliche Genehmigung erteilt (s. die Mail vom 07.05.2020, Unterlage 17.12). Der Genehmigung sowie weiteren Unterlagen (Unterlage 17.13) lässt sich entnehmen, dass die Eigentümerin des Hüttengrabens dem Bauvorhaben zugestimmt hat, die Wasserhaltung auch mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt wurde und dem Gewässerschutz dienende Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen wurden. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass es gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 LWG nicht der Erteilung einer Genehmigung nach § 22 Abs. 1 LWG bedarf, denn die Zulassung der temporären Wasserhaltung erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde und die in der Genehmigung vom 07.05.2020 enthaltenen Nebenbestimmungen sowie fünf der die Olpe betreffenden Nebenbestimmungen, deren entsprechende Geltung unter A.4.1.2 angeordnet wird, dienen der Erfüllung der materiellen Anforderungen des § 36 WHG. Vor diesem

Hintergrund wird unter A.4.1.2 die temporäre Wasserhaltung am Hüttengraben gemäß den Unterlagen vom 16.07.2021 und vom 30.04.2020 (Unterlage 17.13) bis zum Ende der Bauzeit zugelassen.

Ergänzend hat die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung vom 20.09.2021 u.a. ausgeführt, in den Boden werde bauzeitlich nicht eingegriffen und beim Rückbau der bauzeitlichen Rampe finde ebenfalls kein Eingriff in den Boden statt, so dass keine Schadstoffe mobilisiert würden und in den Hüttengraben gelangen könnten. Filtersperren/Sedimentsperren seien bereits während der vergangenen Baumaßnahmen mit umweltfachlicher Baubegleitung eingesetzt worden. Auch während der Abrissarbeiten würden Filtersperren/Sedimentsperren vorgesehen. Weiterhin würden Filtersperren/Sedimentsperren während der Baumaßnahmen am Gewässer eingesetzt. Die vom Kreis Olpe in der Stellungnahme vom 31.08.2021 genannte Maßnahme zum Rückbau der Anlandung werde mit aufgenommen und umgesetzt. Die Anlandung werde fließtechnisch günstiger profiliert. Das Material werde beprobt und im Labor auf Schadstoffe untersucht, bevor es wiedereingesetzt werde. Die Räumung des Bachbettes von Fremdmaterial aus vergangenen Bautätigkeiten werde mit aufgenommen.

#### **B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz**

Wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 10, S. 19 ff.) dargelegt ist das Vorhaben mit Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG verbunden. Daher bedarf es nach § 15 Abs. 1 BNatSchG vorrangig einer Vermeidung und/oder Verminderung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen, § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Dementsprechend werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 10, S. 25 ff.), in den Maßnahmenblättern sowie in den Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplänen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, Schutzmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, die sowohl das ursprüngliche Vorhaben, das Gegenstand der Plangenehmigung vom 08.05.2018 war, als auch das hiesige Änderungsvorhaben betreffen.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1), wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen

Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2), Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3) und wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Zur Minimierung des Schädigungsrisikos für die Schlingnatter werden die im Nahbereich der Baustelle lebenden Tiere vor Fortführung der Baumaßnahme gefangen und in eine im Frühjahr 2021 als Ersatzlebensraum hergerichtete Fläche umgesiedelt. Auf der etwa 5.100 m<sup>2</sup> großen Fläche sind bereits zahlreiche Kleinstrukturen vorhanden, die eine besondere Eignung als Sonn- und Versteckplätze für die Schlingnatter aufweisen, es werden darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Optimierung der Habitatneigung ergriffen und es erfolgt eine jährliche Teilflächenmahd. Die Baustellenbereiche werden durch einen schlangensicheren Schutzzaun abgegrenzt. Die Beräumungsmaßnahmen werden durch die Umweltfachliche Bauüberwachung oder einen Herpetologen begleitet. Angetroffene Tiere werden gefangen und im Nahbereich, aber außerhalb des Gefahrenbereichs wieder freigelassen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist eine Rückumsiedlung der Schlingnattern in die angestammten Habitate vorgesehen. Bei der Rekultivierung des Baufelds sind vorzugsweise Lebensraumstrukturen zu entwickeln, die eine hohe Habitatneigung für die Schlingnatter erwarten lassen (Unterlage 10, S. 26 ff., Unterlage 11, S. 15 ff.).

Werden diese Maßnahmen (004-VA, 005-VA und 004-A<sub>CEF</sub>) umgesetzt, wird ausweislich der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 11, S. 20) ein Verstoß gegen das Verletzungs- bzw. Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden. Auch wird die ökologische Funktion der projektbedingt verlorengehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Schlingnatter durch die vorgezogene Anlage eines temporären Ersatzlebensraums und die Wiederherstellung des Ursprungslebensraums nach Bauabschluss kontinuierlich sichergestellt, so dass keine dauerhaften Lebensraumverluste entstehen und ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3, Satz 3 BNatSchG vermieden wird (Unterlage 11, S. 20). Angesichts der zeitlichen Beschränkung der projektbedingten Beeinträchtigung anzunehmender

Wechselbeziehungen entlang der Bahnstrecke und bestehender großflächiger Ausweichmöglichkeiten werden populationsrelevante, d.h. erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zudem als ausgeschlossen erachtet (Unterlage 11, S. 21).

Die unter A.4.2 vorgesehenen Nebenbestimmungen dienen mithin der Umsetzung der natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben. Zugleich beruhen sie auf den Stellungnahmen des Kreises Olpe vom 31.08.2021 und der Bezirksregierung Arnsberg vom 02.09.2021.

Der Kreis Olpe hat in der Stellungnahme vom 31.08.2021 einer Fortführung der Arbeiten ab April 2022 anhand der vorliegenden Unterlagen nicht zugestimmt und insbesondere ausgeführt, zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Verletzungs- bzw. Tötungsverbots im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bedürfe es in der Regel mindestens vier aufeinanderfolgender Begehungen (ca. ein Termin pro Woche) – bei optimalen Wetterbedingungen – ohne Schlingnatterfund. Die Begehungen seien schriftlich zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Unter Berücksichtigung der Winterruhe ab Anfang Oktober und Beendigung dieser ab etwa Ende März könne einer Fortführung der Arbeiten ab April 2022 nicht zugestimmt werden.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrem Erwidierungsschreiben vom 20.09.2021 Ergänzungen der Erläuterungen in den Unterlagen zur Bauzeit formuliert, wonach die Bauarbeiten erst fortgeführt werden dürfen, wenn der Baustellenbereich frei von der Schlingnatter ist und Vorgaben für die Baufreigabe, die ihr vorausgehenden Begehungen mit Dokumentation und die Berücksichtigung der Winterruhe genannt. Diese Ergänzungen wurden unter A.4.2 als Nebenbestimmung zu den Maßnahmen 003-VA, 004-VA, 005-VA und 004-<sup>ACEF</sup> aufgenommen und tragen somit den in der Stellungnahme des Kreises Olpe vom 31.08.2021 geäußerten Bedenken Rechnung.

Soweit in der Stellungnahme des Kreises Olpe u.a. ausgeführt wird, die Unterlagen bezögen sich z. T. auf bereits 2017/2018 durchgeführte Maßnahmen und es bedürfe einer fachlich geeigneten Umweltbaubegleitung, wird nicht berücksichtigt, dass es sich vorliegend um ein Planänderungsverfahren handelt. Ein solches Änderungsverfahren ist gegenständlich auf die Änderung beschränkt ist und führt im Ergebnis zu einer einheitlichen Planungsentscheidung (*Weiß*, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsverfahrensgesetz, Werkstand: Grundwerk Juli 2020, § 76 Rn. 38). Es wird also kein neuer Plan genehmigt, sondern nur der genehmigte Plan in bestimmtem Umfang geändert, so dass es hinsichtlich der Angaben zur Bauzeit des

(Gesamt-)Vorhabens und der in der Plangenehmigung vom 08.05.2018 unter A.4.4 bereits enthaltenen Nebenbestimmung zur Umweltfachlichen Bauüberwachung keiner Änderungen bedarf.

Vor diesem Hintergrund bedurfte es auch nicht der in der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 02.09.2021 (S. 5) formulierten Nebenbestimmung zum Schutz angrenzender Gehölze und zu erhaltender Gehölze im Baufeld, denn diese wurde ebenfalls in die Plangenehmigung vom 08.05.2018 (unter A.4.5) bereits aufgenommen und durch die hiesige Planänderung ergeben sich insoweit keine Änderungen.

Soweit in der Stellungnahme des Kreises Olpe vom 31.08.2021 weiter ausgeführt wird, es sei nicht nachvollziehbar dargelegt, welche Baustellenbereiche durch einen schlangensicheren Zaun zur Vermeidung einer Einwanderung abgegrenzt werden sollten, verweist die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung vom 20.09.2021 auf die Unterlage 10.1. In diesem Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan (Unterlage 10.1) ist der Reptilienschutzzaun durch sich abwechselnde rote Striche und Punkte eingetragen.

Zur vom Kreis Olpe formulierten Nebenbestimmung betreffend die Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz zur Erhaltung und zum Schutz der Schlingnatter, die unter A.4.2 aufgenommen wurde, führt die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung vom 20.09.2021 ergänzend aus, die Handlungsempfehlungen würden berücksichtigt und an den zuständigen Förster weitergegeben.

Auch erläutert die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung vom 20.09.2021 zu der vom Kreis Olpe geforderten und unter A.4.2 aufgenommenen Nebenbestimmung zur Anlage von Strukturen nicht nur für die Schlingnatter, sondern auch für die Haselmaus, nach Beendigung der Baumaßnahme würden die Baustelleneinrichtungsflächen wiederhergestellt und Lebensraumstrukturen für Haselmaus und Schlingnatter geschaffen. Für die Haselmaus seien vor Baubeginn Nisthilfen in den an das Baufeld angrenzenden Vegetationsbeständen angebracht worden. Nach der Baumaßnahme würden Kleinstrukturen wie Totholz- und Steinhäufen auf den sonnenexponierten Flächen ausgebracht, die als Lebensraum für die Schlingnatter dienen. Diesen würden Gehölzstreifen aus heimischen Gehölzen zwischengepflanzt, sodass auch der Haselmaus entsprechende Lebensraumstrukturen zur Verfügung stünden.

Unklar sind die Ausführungen des Kreises Olpe in der Stellungnahme vom 31.08.2021 dazu, dass sich die dargestellten Wetterdaten für die Begehung im Frühjahr/Sommer 2021 lt. Datumsangaben auf das Jahr 2020 bezögen. Der Abschlussbericht zur herpetofaunistischen Kartierung vom Mai 2021 (Unterlage 18.13, S. 33 ff.) enthält Protokolle zu vier Begehungen im Jahr 2021, wobei jeweils Wetterdaten angegeben werden. Es wird hier aber davon ausgegangen, dass sich dies im Zuge der Abstimmung zwischen der Vorhabenträgerin, der UNB und dem/der Herpetologen/Herpetologin klären lässt.

In der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 02.09.2021 wird ausgeführt, es fehlten Angaben dazu, wie die Umsiedlungsfläche gesichert werden solle. Es trifft zu, dass das entsprechende Maßnahmenblatt keine Angaben dazu enthält. Allerdings hat die Vorhabenträgerin eine Einverständniserklärung des betroffenen Eigentümers (Unterlage 18.8) vorgelegt.

Die in der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 02.09.2021 geforderte Nebenbestimmung, dass die Umsiedlung der Schlingnattern 2021 zu beginnen habe und im Juni 2022 abzuschließen sei, wurde nicht aufgenommen, da davon ausgegangen wird, dass die unter A.4.2 sowie bereits in der Plangenehmigung vom 08.05.2018 formulierten Nebenbestimmungen, insbesondere zur Baufreigabe durch die UNB in Abstimmung mit dem/der zuständigen Herpetologen/Herpetologin, zur Berücksichtigung der Winterruhe, zur umweltfachlichen Bauüberwachung, zum schlangensicheren Schutzzaun und zur Rücksiedlung der Schlingnattern, dem Schutz der Schlingnatter bereits hinreichend Rechnung tragen.

Bei Einhaltung der unter 4.2 formulierten Nebenbestimmungen ist keine Verletzung von Verboten gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten, zumal nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vorliegt, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Mit § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG hat der Gesetzgeber klargestellt, dass es sich nicht um ein tatbestandsmäßiges Nachstellen und Fangen handelt, wenn dies unter größtmöglicher Schonung der Tiere zu dem Zweck geschieht, die Tiere vor

Schlimmerem zu bewahren (*Lau*, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Auflage 2021, § 44 Rn. 73; s. zur Unionsrechtskonformität der Vorschrift OVG Lüneburg, Urteil vom 27.08.2019 - 7 KS 24/17 - juris, Rn. 330). Der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bedarf es vor diesem Hintergrund nicht.

Ferner tangiert das Vorhaben das Landschaftsschutzgebiet „Kreis Olpe“ LSG-4711-015 und liegt in der Verbundfläche entlang des Bach- und Talsystems Rahrach-Olpe (s. dazu Unterlage 10, S. 9). Zwar ist es im Landschaftsschutzgebiet nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5 und 9 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Kreis Olpe“ vom 08.12.2004 u.a. untersagt, bauliche und andere Anlagen zu erstellen oder zu verändern, Gewässer zu verändern, die Bodengestalt zu verändern, Motorfahrzeuge außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze zu führen, abzustellen oder aufzustellen, Büsche, Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumreihen oder Baumgruppen zu beseitigen sowie Stoffe oder Gegenstände zu lagern. Auf Antrag ist aber von den Verboten des § 2 Abs. 1 gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung eine Ausnahme zuzulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck nach § 1 der Verordnung zu vereinbaren ist. § 1 der Verordnung nennt als Schutzzweck die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und verweist zur Begründung der Unterschutzstellung weiter auf die Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes sowie die besondere Bedeutung des Gebietes für die Erholung. Es ist nicht ersichtlich, dass das Änderungsvorhaben mit diesen Zielen bzw. Gründen für die Schutzgebietsausweisung in Konflikt stehen könnte, denn es handelt sich um vorübergehende Maßnahmen und nach Abschluss der Baumaßnahme werden das Baufeld, die Zuwegungen und die Baustelleneinrichtungsflächen rekultiviert (s. Unterlage 10, S. 30, 33 f.). Auch wird die Rampe über den Hüttengraben zurückgebaut und die in Anspruch genommene Waldfläche mit Fichtenbestand mittleren Alters wird durch einen lockeren Bestand an heimischen Laubwaldbäumen mit Waldrandstrukturen ersetzt und somit aufgewertet (Unterlage 10, S. 32). Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens ist aufgrund der Konzentrationswirkung (s. dazu A.3.2 und die Plangenehmigung vom 08.05.2018, Az. 641pa/013-2017#111, unter B.4.5) die Ausnahme durch das Eisenbahn-Bundesamt zu erteilen.

#### **B.4.4 Immissionsschutz**

Soweit in der Stellungnahme des Kreises Olpe vom 31.08.2021 auf den Immissionsschutz eingegangen wird, ist wiederum zu berücksichtigen, dass es sich

um ein Planänderungsverfahren handelt (s. bereits unter B.4.3). Der Immissionsschutz war bereits Gegenstand des Ausgangsverfahrens und in die Plangenehmigung vom 08.05.2018 wurden hierzu unter A.4.7 Nebenbestimmungen aufgenommen. Dass sich gegenüber dem Ausgangsverfahren durch die hiesige Planänderung, die im Wesentlichen die Inanspruchnahme weiterer Flächen für Zuwegungen, als Baustelleneinrichtungsflächen und als Schlangenansiedlungsfläche sowie die bauzeitliche Zulassung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern zum Gegenstand hat, in Bezug auf den Immissionsschutz Änderungen ergeben hätten, wurde nicht dargelegt und ist auch nicht ersichtlich.

#### **B.4.5 Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

Die Nebenbestimmungen unter A.4.3 beruhen auf den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der einschlägigen untergesetzlichen Regelungen bei der Beseitigung und Verwertung von Abfall, des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) sowie auf der Stellungnahme des Kreises Olpe vom 31.08.2021. Der geplante Bauablauf wird durch die Nebenbestimmungen nicht erschwert, das Risiko einer umweltschädlichen Ablagerung oder schädlichen Bodenveränderung aber effektiv vermindert. Die Nebenbestimmungen sind somit zumutbar.

#### **B.4.6 Land- und Forstwirtschaft**

Aus der vorgelegten Mail von Wald und Holz NRW vom 05.07.2021 (Unterlage 10, Anhang 7.3) ergibt sich, dass die Forstbehörde von der Möglichkeit des § 44 Abs. 6 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG) Gebrauch gemacht hat, den Waldbesitzer widerruflich von der Pflicht zur Wiederaufforstung entbinden. Dementsprechend wurde die Nebenbestimmung unter A.4.4 formuliert.

#### **B.4.7 Straßen, Wege und Zufahrten**

Die Nebenbestimmungen unter 4.5 dienen der Einhaltung straßen- und straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften und tragen der Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen vom 24.08.2021 Rechnung. Die Vorhabenträgerin hat hierzu in ihrer Erwiderung vom 20.09.2021 ausgeführt, sie werde sich im Rahmen der Bauausführung mit Straßen NRW abstimmen.

## **B.5 Gesamtabwägung**

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

An der Änderung besteht ein öffentliches Interesse, denn sie dient dazu, dass das mit Plangenehmigung vom 08.05.2018, Az. 641pa/013-2017#111, zugelassene Bauvorhaben verwirklicht werden kann. Dazu ist neben der Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen und der bauzeitlichen Zulassung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern insbesondere die Schaffung einer Schlangenansiedlungsfläche notwendig, um einen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Das hieran bestehende öffentliche Interesse überwiegt in der Abwägung gegenüber widerstreitenden öffentlichen und privaten Belangen. Die Nebenbestimmungen insbesondere zum Gewässerschutz, zum Bodenschutz sowie zum Natur- und Artenschutz stellen sicher, dass öffentliche oder private Belange durch die Verwirklichung des Gesamtvorhabens in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung nicht unverhältnismäßig betroffen werden.

## **B.6 Sofortige Vollziehung**

Der Änderungsbescheid ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

## **B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Planänderung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung  
Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,  
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur  
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Köln**

**Köln, den 15.10.2021**

**Az. 641pä/013-2021#013**

**EVH-Nr. 3459752**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)